

Nachtrag.

Zu Seite 44:

Braunschweig.

124a. Erl. d. Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der allopathischen Apotheken vom 8. Februar 1904.

§ 21. Die öffentliche Ankündigung irgend welcher Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden ist den Apothekern und ihrem Hilfspersonal verboten.

Über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1903.

124b. Erl. d. Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vom 8. Januar 1904.

§ 13. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (Landesgesetz vom 10. Dezember 1903) dürfen in den tierärztlichen Hausapotheken nicht geführt werden.

Zu Seite 57:

Ankündigung von Geheimmitteln.

Zu der Gruppe derjenigen Verordnungen, welche die Ankündigung von „Geheimmitteln“ schlechthin verbieten (Seite 57 Nr. 5), ist ergänzend zu bemerken, daß in den preussischen Provinzen Westpreußen und Brandenburg-Berlin, sowie den Regierungsbezirken Stettin, Breslau und Oppeln ihre Rechtsbeständigkeit bestritten werden kann. Denn in den hierbei in Frage kommenden vier Provinzen enthielten die nach Erlaß der betreffenden Verordnungen veröffentlichten Oberpräsidialverordnungen der Jahre 1895/96 über die Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten am Schluß die Bestimmung: „Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.“ Damit hatten, wie das K.G. mehrfach entschieden hat (s. Seite 114), die früheren Polizeiverordnungen, die mit Ausnahme von Westpreußen Regierungspräsidialverordnungen waren, ihre Bedeutung insoweit verloren, als sie sich auf „Geheimmittel“ bezogen. Nun sind aber gegenwärtig die damaligen Oberpräsidialverordnungen durch

die neuen dem Bundesratsentwurf vom 23. Mai 1903 entsprechenden Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln ersetzt, und diese neuen Bestimmungen enthalten eine Anordnung über die Aufhebung „entgegenstehender“ Vorschriften nicht mehr. Die Frage, ob damit die alten Regierungsverordnungen, bezw. die westpreußische Oberpräsidialverordnung von 1892 jetzt, wo die Bestimmungen, denen sie s. Z. „entgegengestanden“, nicht mehr existieren, auch für Geheimmittel wieder rechtswirksam sind, dürfte verschieden beantwortet werden. Wird sie verneint — und diesen Standpunkt vertritt die Bekanntmachung des Berliner Polizeipräsidenten vom 19. März 1904 (Seite 16) — so würden in den Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau und Oppeln gültige Vorschriften, welche die Ankündigung aller „Geheimmittel“ verbieten, nicht mehr bestehen.